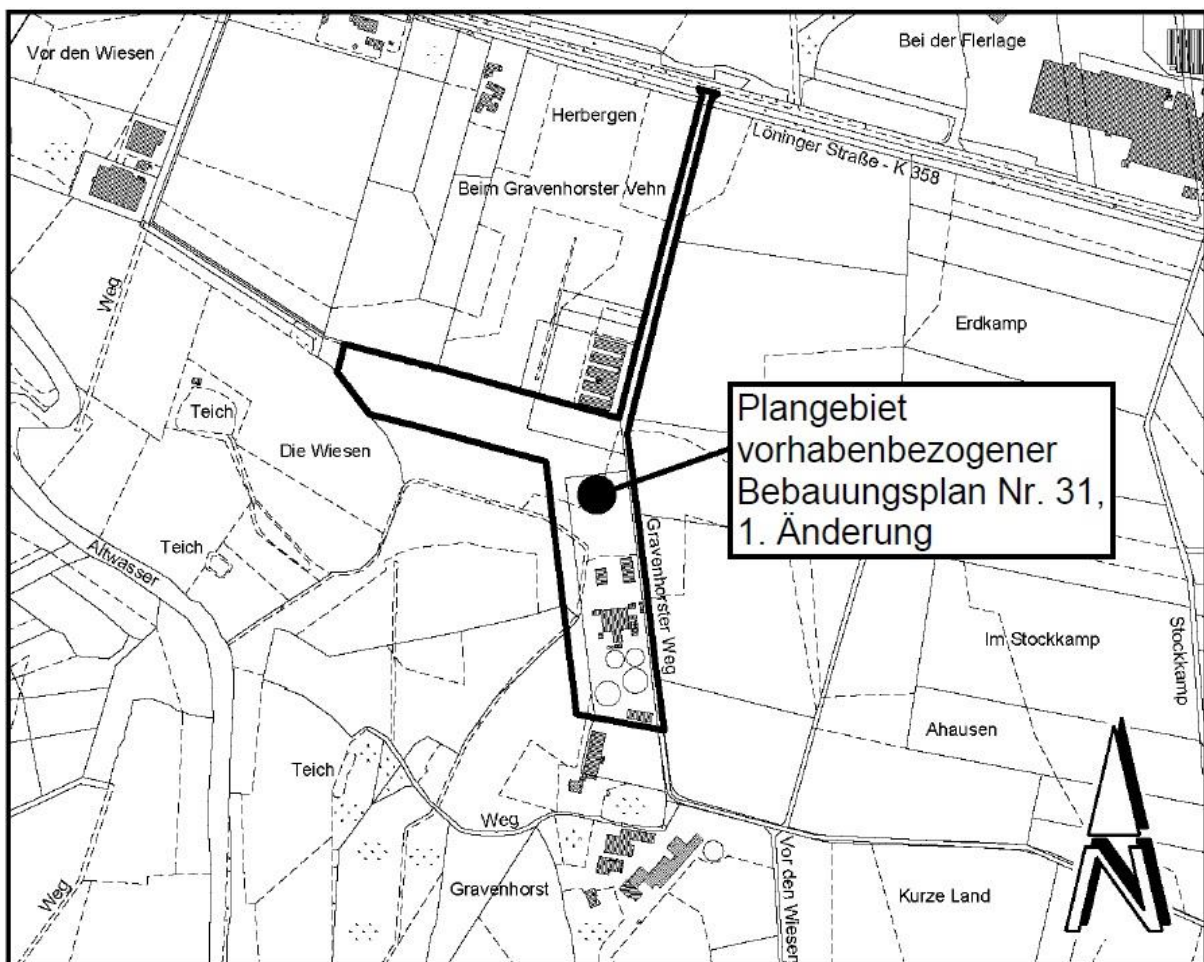


Bekanntmachung

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Sondergebiet Biogasanlage Ahausen, Gravenhorster Weg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Essen/Oldb hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Sondergebiet Biogasanlage Ahausen, Gravenhorster Weg“ als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgegeben.

Beschlossen wurde die Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 1 zur Definition der zulässigen Nutzungen im Sondergebiet „Biogasanlage/BHKW“. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit Bekanntmachung in der Münsterländischen Tageszeitung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Sondergebiet Biogasanlage Ahausen, Gravenhorster Weg“ in Kraft. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann ab sofort von jedermann bei der Gemeinde Essen/Oldb., Außenstelle Marktstraße 5, 49632 Essen/Oldb. während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt erteilt. Auf die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Gem. § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Essen/Oldb. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Kreßmann